

vorschriftsmäßigen Stempelmarken versehenen Matrifikscheine über die einzelnen im Stammbaume verzeichneten Fälle beiliegen, der Stammbaum bestätigt werden könne, ohne für denselben eine höhere als die Beilage-Stempelmarke von 15 Kreuzern zu verwenden, ist eine irrige. Nicht der Umstand, ob die Matrifikscheine über die einzelnen Matrifikfälle beiliegen oder nicht, sondern der Umstand, ob eine ämtliche Fertigung beigelegt erscheint oder nicht, entscheidet über die Stempelpflicht des Stammbaumes.

Nicht so selten als man glauben sollte, kommt der Versuch einer Eheschließung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern vor. Ein solcher Versuch ist mit einer ernststen Belehrung und Ermahnung als völlig aussichtslos zurückzuweisen."

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

XVIII. (Dispens von der Irregularität der Verstümmelung.) Ein Priester verlor den Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, in Folge dessen er irregulär wurde. Er konnte nach dem Zeugnisse seines Bischofs zwar die heil. Messe lesen, aber beim Brechen der Hostie mußte er den Mittel- und Ringfinger gebrauchen und die heil. Communion mit der linken Hand austheilen, was natürlich auffallend war. Nichtsdestoweniger unterstützte der Bischof dieses Priesters Bitte um Dispens, daß er wenigstens privatim das heil. Opfer darbringen könne.

Die Concils-Congregation gewährte in der That (20. Mai 1882) die Bitte aus Gnade unter der Bedingung, daß er entweder in einem Privatoratorium oder, wenn in der Kirche, zu einer Stunde celebrire, wo wenig Volk anwesend zu sein pflegt.

Dr. Hiptmair.

XIX. (Dispens von der Irregularität wegen schlechter Augen.) Ein Ordenscleriker, der schon die Gelübde abgelegt, bekam ein Augenleiden, in Folge dessen er nichts mehr lesen durfte. Daher bat er um Dispens von dieser Irregularität, um die höheren Weihen empfangen zu können, und zugleich auch um Dispens vom Breviergebet. Die Bitte stützte sich auf die Hoffnung, daß das Leiden vielleicht doch nachlassen werde, da der Bittsteller nach dem ärztlichen Zeugnisse eine sehr gute Körperconstitution besitze und von seinen Obern die besten Verwendungs-Zeugnisse vorlegen konnte.

Die Concils-Congregation entschied unterm 16. Dec. 1882 in Erwägung, daß der Bittsteller nicht vollständig blind, sondern durch die lebenslänglichen Gelübde schon gebunden sei, mit Rücksicht auf die obgenannten Gründe und endlich auch in Anbetracht von ähnlichen Präcedenzfällen, daß die Dispensen zu gewähren seien. Er

erhielt demgemäß die Erlaubniß, die Messe de Beata unter Assistenz eines Priesters oder Diacons zu lesen und statt des Breviers andere Gebete nach der Bestimmung seiner Obern zu verrichten. Acta s. S. Vol. XV. fasc. VIII.

Dr. Hiptmair.

XX. (Ein Ehescheidungs-Prozeß.¹⁾ Im Jahre 1867 schlossen zwei vornehme Personen in Messina vor einem zu ihrer Trauung delegirten Priester eine Ehe. Nach der Hochzeit trat der Mann allein eine Reise nach Paris an und lebte erst, nachdem er wieder zurückgekehrt war, mit seiner Frau in ehelicher Gemeinschaft. Im Jahre 1868 aber entstand zwischen beiden ein heftiger Zwist, in Folge dessen beide Theile vor der weltlichen und geistlichen Behörde auf Trennung ihrer Ehe klagten. Die Frau behauptete, ihre Ehe sei deshalb ungiltig, weil sie nicht vor dem zuständigen Pfarrer geschlossen worden; denn die Delegation, die der sie trauende Priester gehabt hat, war null und nichtig, weil sie Jemand ausgestellt hat, der sie nicht ausstellen konnte. Die Delegation kann nämlich von zwei Orten, von Syracus und Palermo, wo weder sie noch ihr fraglicher Mann einen Wohnsitz hatte. Sie habe sich immer in Catana aufgehalten und sich erst 1867 nach Messina begeben, wo sechs oder sieben Tage nach ihrer Ankunft die Hochzeit stattfand, eine Aussage, die sie durch Eid und Zeugen bestätigte.

Desgleichen werden auch vom Manne Beweise angeführt, daß auch er weder in Syracus noch in Palermo ein Domicil gehabt, sondern dasselbe in Catana besaß, von wo aber keine Delegation erfolgt ist.

In der über diesen Fall geführten Verhandlung suchte der Vertreter der Partei auf Grund dieser Behauptungen und der Zeugenaussagen den Mangel des Wohnsitzes und somit die Nichtigkeit der Delegation zu beweisen, in Folge dessen die Ehe als ungiltig sich herausgestellt haben würde.

Allein der defensor matrimonii suchte darzuthun, daß der Mann sein Domicil in Palermo nicht aufgegeben und zugleich in Messina, wo die Trauung stattfand, ein Quasidomicil sich erworben hatte. Es kann ja Jemand mehrere eigentliche und uneigentliche Wohnsitze haben. Die Absicht, nicht mehr nach Palermo zurückzukehren, steht nicht außer Zweifel und die Aussagen der Zeugen sind nicht zuverlässig. Es gelang dem Defensor durch die Erwägung der verschiedenartigsten Umstände dieses Paares so viel zu zeigen, daß der Mangel jedweden Wohnsitzes nicht bewiesen worden. Die

¹⁾ Acta s. S. vol 15 fasc. V.